

SATZUNG



des 1.FC Wacker 1921 Lankwitz e.V.

(Stand: 22. Februar 2019)

§ 1 Name und Sitz

Der am 01.08.1921 in Berlin gegründete 1. Fußball-Club Wacker 1921 Lankwitz e.V. hat seinen Sitz in Berlin – Lankwitz. Er ist am 08.09.1956 unter der Nr. 95 VR 2543 Nz in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen worden. Als Erfüllungsort für die aus den Satzungen sich ergebenden Verpflichtungen ist Gerichtsstand das zuständige Amtsgericht in Berlin.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Berliner Fußball-Verbandes e.V. (BFV) und damit auch des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB) und des Landessportbundes Berlin e.V. (LSB). Der Austritt aus dem BFV kann nur durch Vierfünftel-Mehrheit der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung durch Förderung des Amateursports, insbesondere des Fußballsports. Er verpflichtet sich zur Durchführung des vom Berliner Fußball-Verband organisierten Spiel- und Turnierbetriebes und ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme am regelmäßigen Training. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 4 Finanzfragen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ferner keine Bar- und Sachzuwendungen, die über die im Amateurstatut des DFB festgelegten Höchstbeträge hinausgehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die Mitglieder unterscheiden sich in aktive und passive Mitglieder.

§ 6 Aufnahme

Jeder Person, welche im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung unter Zugrundelegung der Vereinssatzung. Der Aufnahmeantrag muss eigenhändig unterschrieben werden, bei Mitgliedern unter 18 Jahren muss die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten oder des Betreuers vorliegen. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinssatzung. Durch den Beitritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied der Vereinssatzung und gleichzeitig den Satzungen des BFV und DFB. Letztere können beim Geschäftsführer eingesehen werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod.
- b) durch den Austritt aus dem Verein.
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich mittels Einschreiben dem Vorstand zugeleitet werden (hinsichtlich der Beitragsregelung gilt § 8 der Satzung). Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn;

- a) das Mitglied länger als 4 Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand ist **oder**
- b) das Mitglied vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt **oder**
- c) das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 8 Finanzielle Verpflichtungen

(1) Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages für die jeweils vom 01.07. bis zum 30.06. des folgenden Jahres laufende Saison setzt alljährlich die Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes fest.

Der Jahresbeitrag ist innerhalb von 3 Monaten zu entrichten. Eine Rückvergütung von Beitragsanteilen bei Ausscheiden vor Saisonende erfolgt nicht. Bei vorzeitigen Ausscheiden muss das Mitglied den noch nicht bezahlten Beitrag bis Saisonende (30.06.) entrichten. Das Mitglied, das nach dem 31.07. einer laufenden Saison dem Verein beitrifft, hat den anteiligen Jahresbeitrag zu entrichten. In besonderen Fällen kann auf Antrag des Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss Beitragsermäßigung oder –erlass gewährt werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Beiträgen befreit.

(2) Aufnahmegebühr

Die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes fest.

(3) Umlage

- a) Bei außergewöhnlichen finanziellen Belastungen des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss eine Umlage erhoben werden.
- b) Bei bevorstehenden besonderen Ausgaben kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung eine Umlage erhoben werden.

§ 9 Auszeichnungen

(1) Folgende Auszeichnungen werden durch Vorstandsbeschluss verliehen:

- a) Bronzene Ehrennadel für 10-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft bzw. früher bei besonderen Verdiensten.
- b) Silberne Ehrennadel für 20-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft bzw. früher bei besonderen Verdiensten.
- c) Goldene Ehrennadel für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft bzw. früher für außerordentliche Verdienste um den Verein.

(2) Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt.

§ 10 Maßregelungen

Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung, gegen Anordnungen des Vorstandes oder gegen Sitte und Anstand können vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis (Einspruchsmöglichkeit siehe § 17)
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und zu Veranstaltungen des Vereins (Einspruchsmöglichkeit s. § 17)
- c) Ausschluss (siehe § 7)

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zuzustellen. Mitglieder, die vom Berliner Fußball-Verband mit Strafen belegt werden, haben die dem Verein entstehenden Kosten zu ersetzen. Kosten, die durch mutwilliges oder widerrechtliches Verhalten von Mitgliedern dem Verein entstehen, sind von diesen zu ersetzen.

§ 11 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen. Die von den Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Jahreshauptversammlung b) die Mitgliederversammlung
c) der Vorstand d) die Ausschüsse e) der Ältestenrat

§ 13 Jahreshauptversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Diese findet im ersten oder zweiten Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres (1.1. bis 31.12.) statt. Der Termin muss 3 Wochen vorher schriftlich allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail bekannt gegeben werden. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 14 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Anträge, die eine Satzungsänderung bezwecken, müssen 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Versammlung. Regelmäßige Themen der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:

- | | | |
|-------------------------|------------------------------|--|
| a) die Jahresberichte | b) Anträge | c) Festsetzungen der Mitglieds- und außerordentlichen Beiträge |
| d) Wahl des Wahlleiters | e) Entlastung des Vorstandes | f) Neuwahl des Vorstandes und der Ausschüsse bzw. deren Bestätigung. |

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die des 1. Vorsitzenden. Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von Zweidrittel der Anwesenden erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt, oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Die Wahlen erfolgen mittels Handzeichen, es sei denn, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beantragt schriftliche Abstimmung. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.

§ 14 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf im Laufe eines Geschäftsjahres durchgeführt. Die Einberufung erfolgt durch Ankündigung am „schwarzen Brett“ im Vereinsheim, in der etwa vorhandenen Vereinszeitschrift, durch eine schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Versammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die des 1. Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt mittels Handzeichen, es sei denn, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beantragt schriftliche Abstimmung.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und zwar dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem 1. Jugendleiter. Es können weiterhin gewählt werden: ein 3. Vorsitzender, ein 2. Jugendleiter und ein Leiter Spielbetrieb sowie weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer. Die Anzahl der Beisitzer ist auf höchstens 3 begrenzt. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei jedoch der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer oder der Schatzmeister mitwirken müssen. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und -leitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Einberufung seiner Sitzungen ist eine Themenangabe nicht erforderlich. Beschlüsse, insbesondere Ausrüster- und Sponsorenverträge ab einer Summe von 3000,- EUR sowie deren Inhalte, müssen mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Verwaltung des Vereins ist eine ehrenamtliche. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Die Leitung der Sitzungen kann er an ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen. An allen Ausschusssitzungen kann er mit beratener Stimme teilnehmen. Er hat den Mitgliederversammlungen über die Führung der Geschäfte im vorangegangenen Zeitraum zu berichten. Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden in seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu vertreten.

Dem Geschäftsführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der anfallenden Geschäftsvorfälle erforderlichen Schriftstücke. Er oder ein gewählter oder eingesetzter Protokollführer hat über jede Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Geschäftsführer oder Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstellen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur laut Vorstandsbeschluss leisten. Zeichnungsberechtigt für finanzielle Angelegenheiten sind jeweils die 3 Vorstandsmitglieder: 1. Vorsitzender, Geschäftsführer und Schatzmeister; zwei gemeinsame Unterschriften sind für Geldüberweisungen aller Art erforderlich. Der 1. Jugendleiter vertritt die Belange der Jugendabteilung nach innen und außen und überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf.

Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit im Auftrage des Vereins eine Vergütung bis zur Höhe der „Ehrenamtspauschale“ erhalten.

§ 16 Ausschüsse

Die Jahreshauptversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Zusätzliche oder zu ersetzende Ausschussmitglieder kann der Vorstand einsetzen. Die Belange der Jugendleitung können durch eine Jugendordnung geregelt werden.

§ 17 Ältestenrat

Der Ältestenrat wird von der Jahreshauptversammlung gewählt, ihm darf kein Vorstandsmitglied angehören. Bei Maßregelungen durch den Vorstand kann der Ältestenrat von dem betroffenen Mitglied angerufen werden. Seine Aufgabe ist es, nach Anhörung des Mitglieds bei Bedarf zwischen diesem und dem Vorstand zu vermitteln.

§ 18 Wahlen

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt alljährlich in der Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort eine Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

Die aktiven und passiven Mitglieder der Seniorenabteilung besitzen unbeschränktes Stimmrecht. Teilnahmeberechtigt an der Jahreshauptversammlung und aktiv wahlberechtigt sind auch die Angehörigen des **ältesten** Juniorenjahrganges. Passiv wählbar sind alle aktiven und passiven Mitglieder der Seniorenabteilung. Für die Vorstandspositionen nach § 15, Satz 1 sind nur Mitglieder wählbar, die dem Verein zum Zeitpunkt der Wahlen mindestens 12 Monate angehören.

§ 20 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr mindestens zweimal durch von der Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer geben der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 21 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und/oder in den Räumen des Vereins. Der Verein übernimmt die Verpflichtung, für Versicherungsschutz der Mitglieder bei Sportunfällen im Rahmen der Gruppenunfallversicherung des Landessportbundes Berlin e.V. zu sorgen.

§ 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Berliner-Fußball-Verband e.V. oder an den Landessportbund Berlin e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Leibesübungen zu verwenden haben.